



Verordnung über die Anpassung von Gesetzen infolge der Überprüfung 2022 der ausserparlamentarischen Kommissionen

vom [Datum]

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 des Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹,
verordnet:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986²

Art. 4 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Wenn es die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft erfordern, kann der Bundesrat auch unabhängig von Zollverträgen nach Anhören der Kommission für Wirtschaftspolitik:

Art. 14 Kommission für Wirtschaftspolitik

Der Bundesrat bestellt eine Kommission für Wirtschaftspolitik als beratendes Organ.

2. Bundesgesetz vom 15. Dezember 2017³ über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

Art. 1 Einfuhrzölle

Für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten kann der Bundesrat die Zollansätze so festsetzen, dass er ein Industrieschutzelement ausscheidet und dieses um bewegliche

¹ SR 172.010

² SR 632.10

³ SR 632.111.72

Teilbeträge erhöht; er hört zuvor die von ihm bestellte Kommission für Wirtschaftspolitik an.

3. Zollpräferenzengesetz vom 9. Oktober 1981⁴

Art. 4 Abs. 1

¹ Bevor der Bundesrat Massnahmen trifft, hört er die Kommission für Wirtschaftspolitik an.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ SR 632.91